

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1

TEL. 711 32 / KI. 1201

TELEFAX 711 32 3775

Zl. 12-REP-43.00/07 Sd/Er

Wien, 24. September 2007

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Per E-Mail

An das
Präsidium des Nationalrates

Per E-Mail

An das
Bundesministerium für
Soziales und Konsumentenschutz

Per E-Mail

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bildungsdokumentationgesetz geändert wird

Bezug: Ihr E-Mail vom 27. 6. 2007
GZ: BMUKK-13.469/0007-III/2/2007

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Verwendung der Sozialversicherungsnummer in der Bildungsdokumentation sei auf die Stellungnahme des Hauptverbandes vom 27. September 2001 zur Stammfassung des Bildungsdokumentationgesetzes verwiesen.

Schon vor sechs Jahren wurde vom Hauptverband hingewiesen, dass die Sozialversicherungsnummer als Personenkennzeichen nicht geeignet ist, siehe unter http://www.parlament.gv.at/pls/portal/docs/page/PG/DE/XXI/ME/ME_00236_07/fname_000000.pdf.

Es gibt dafür gute Gründe, an denen sich nichts geändert hat:

Es hat nicht jeder Schüler/jede Schülerin/StudentIn eine Sozialversicherungsnummer. Daran wird sich auch in Zukunft nichts ändern, im Gegenteil: der Anteil von Studenten, die aus dem Ausland kommen, dürfte eher steigen. Die Erläuterungen des Entwurfs bestätigen, dass sich die Bildung von Ersatzkennzeichen nicht bewährt hat. Warum derartige Fälle dann in Zukunft von der Bundesanstalt Statistik Österreich gehandhabt werden sollen, ist schwer nachvollziehbar.

Durch das E-Government-Gesetz BGBl. I Nr. 10/2004 wurde ein neues Konzept für die Verwaltung von Personendaten eingeführt. Das Bildungsdokumentationsgesetz sollte sich nach dem E-Government richten, wie es ansatzweise bereits im § 3 Abs. 7 des Entwurfes in die Wege geleitet ist.

Wie die in den letzten Monaten gemachten Erfahrungen mit dem Registerzahlungsgesetz zeigen, ist die Verwendung (verschlüsselter) bereichsspezifischer Personenkennzeichen durchaus ein Weg, der die Verwendung der Sozialversicherungsnummer für statistische und vergleichbare Zwecke nicht mehr notwendig macht.

Alternative zum Entwurf könnte sein, dass (wenn schon Schulen nicht direkt das bildungsbereichsspezifische Personenkennzeichen erzeugen sollten, wofür wir zumindest bei kleineren Schulen Verständnis haben), die Angaben, die für die Erzeugung des Bildungs-bPK notwendig sind, gesammelt und daraus ohne Umweg über die Sozialversicherungsnummer direkt dieses bPK errechnet und weiter verwendet wird. Diese Daten stünden den Bildungseinrichtungen bereits aufgrund der Schulanmeldung zur Verfügung, weil die Identität eines Schülers, einer Schülerin, StudentIn usw. ja bekannt sein muss.

Auf Grund des Zweckbindungsgebotes nach dem Datenschutzrecht (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. b der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG vom 24. Oktober 1995), aber auch des Grundrechtes nach § 1 Abs. 2 DSG 2000 (Grundsatz des geringsten Grundrechtseingriffes), sollte zusätzlich zur Frage, ob dieses Datum im vorliegenden Zusammenhang überhaupt verwendet werden muss, geprüft werden, ob die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Vorgangsweise der Heranziehung der Sozialversicherungsnummer richtlinienkonform ist.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband: